



Bestätigung

Nr. P-7096/19

Handelsbezeichnung..... :	Subaru Impreza / Subaru WRX STI					
Typ	GC8, GF4, GF6, GF8, GD, GF, GG, GC, G3, GH, G4, V1					
Typenschein- bzw. Typengenehmigungs-Nr.:	1S5039 bis 1S5041	1S5043	1S5044	1S5052	1S5053	1SC609 bis 1SC613
EG-Nr.	oder e13*x/x-x/x*0026, e1*x/x-x/x*0145, e1*x/x-x/x*0163, e1*x/x-x/x*0438, e1*x/x-x/x*0597, e1*x/x-x/x*1203					
Typenschein-Nr. X	auch zulässig für Modelle ohne CH-Typengenehmigung (Selbst- und Direktimporte)					
Antriebsart	Allradantrieb					
VIN-Code						
Änderungsbezeichnung :	Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben					
Änderungstypen	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)					

x = Platzhalter für Nummern

Bauteilhersteller : SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth

Umbaufirma..... : **PAW Performance, 3532 Mirchel**

Umbauteile : Es können wahlweise nachfolgende **Felgen** und **Reifen** mit oder ohne **Distanzscheiben** verwendet werden:

	Felgendimension		zulässig auf	
	B/Ø	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
	5 bis 10 x 14	≥ 0 mm	X	X
	5½ bis 10 x 15	≥ 0 mm	X	X
	6 bis 10 x 16	≥ 0 mm	X	X
	6½ bis 12 x 17	≥ 0 mm	X	X
	7 bis 12 x 18	≥ 0 mm	X	X
	7½ bis 12 x 19	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 12 x 20	≥ 0 mm	X	X
	8 bis 12 x 21	≥ 0 mm	X	X

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmaulweite

Ø = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe
Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA
VA gleich HA oder VA kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA
keine Einschränkungen

Zulässige Felgen Ø-Differenz VA/HA
VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung
Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2a (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend grosse Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen : Zulässige Reifendurchmesser
Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8 % der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifenbreite
gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA
VA gleich HA oder HA grösser (gemäss asa-Richtlinie 2a)

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV
Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz ≤ 12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex
für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Distanzscheiben	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung D 5 oder 10-Loch			Ausführung D1 5 oder 10-Loch			Ausführung A 5- Bolzen		
				Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff
	10.xxx	3 mm bis 10 mm	LM		12.xxx	5 mm bis 35 mm	LM		14.xxx	15 mm bis 60 mm	LM	

xxx = Platzhalter für alle Nummern

- Notwendige Anpassungen:
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
 - Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern ist gemäss asa-Richtlinie 2a.
 - Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 30.03.2016, Laborbericht des TÜV Süd Nr. 10-01159-CX-GMB-00 und des DTC Prüfauftrages aSi-19-1068 (A) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

- Bedingungen/Kontrollen.: - Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen	Umrüstung gemäss Vorderseite		
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3) 4)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X		5)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	2)
A6	tragende Struktur	X	X	6)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	2)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	2)
A10	passive Sicherheit	X	X	2)
A11	Leuchtweitenregulierung	X	X	2)

X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen
 2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 3) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 4) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.
 5) Originalzustand oder leistungsgesteigert bis 246 kW zulässig.
 6) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur **Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vaufelin, 24. Juli 2019

Der Geschäftsführer

B Gerster

Bernhard Gerster

Der Sachbearbeiter

R Bulakbasi

Raci Bulakbasi

Nr. 1 /A

(Nur mit **rotem** Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbaufirma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: